

Franckesche Stiftungen zu Halle

Schreiben eines Freundes aus L** an einen Freund in Cölln am Rhein, über Das Kayserliche Hof-Decret vom 14ten Septbr. 1756. und die darinnen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1756

VD18 90795539

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-190021



Mein Herr,



ie bezeugen mir in Dero
 lesterem Schreiben,
 wie angenehm es Ihnen
 gewesen, daß ich Ih-
 nen die bisher heraus-
 gekommene Schriften, welche den jeki-
 gen, zwischen Sr. Königl. Maj. und der
 Kayserin Königin, entstandenen Krieg
 betreffen, übersandt habe; Sie schrei-
 ben, daß Sie mir um so mehr dafür ver-
 bunden wären, da es jetzt schwer halte
 bey Ihnen einiger dieser Schriften an-
 sichtig zu werden, weil denen Buchfüh-
 vern und Druckern in Ihrer Stadt,
 durch Kayserliche Veranlassungen so
 hart verbothen worden, keine Schrif-
 ten zu verkauffen oder kommen zu lassen,
 welche etwas, so zum Vortheil Sr. Kö-
 nigl. Majestät in Preussen ausgelegt
 werden könnte, in sich enthielten. Ich
 muß gestehen, dieses Verboth freuet
 mich herzlich, theils weil dadurch der

Gefälligkeit, die ich Ihnen durch Ueber-
 sendung dieser Schriften erwiesen, ein
 höherer Werth beygelegt worden, als
 sie sonst würde gehabt haben, theils aber,
 weil dieses Verboth, eine starcke Ver-
 muthung bey aller Welt erwecken muß,
 daß der Wienerische Hof solche unwi-
 derlegliche Gründe, und so starcke Kenn-
 zeichen der Wahrheit in denen über diese
 Sache, Preussischer seits herausgekoma-
 menen Schriften gefunden haben müsse,
 daß er sich genöthiget gesehen um den
 wahren Grund der Sachen, dem Publi-
 co ferner zu verbergen, sich des Kayser-
 lichen Ansehens zu bedienen, um durch
 dasselbe, die Ausbreitung der Wahrheit,
 und der Macht so dieselbe über die Ge-
 müther aller rein und vernünftig dencken-
 den Menschen hat, zu verhindern. Je-
 doch, wir wollen uns um dieses Verboth
 nicht weiter bekümmern, und ich will hier
 nicht untersuchen, ob die Rechte dem Kay-
 ser

fer erlauben, ein dergleichen Verboth, so zur Unterdrückung der Vertheidigungs-Schriften eines Reichsstandes, wider den andern, abzielet, ergehen zu lassen, noch, ob der Wienerische Hof nicht dadurch seines Endzwecks um so viel eher verfehle, und das Publicum mit desto grösserer Aufmerksamkeith auf die verbothene Schriften bringe. Erlauben Sie mir, daß ich mich nur mit Ihnen über den Zweifel unterhalte, welchen Sie, wie Sie mir melden, durch das Kayserl. Hof-Decret vom 14ten Septbr. dieses Jahres bekommen, nemlich: „ob Sr. Königl. Majest. in Preussen, „als ein Reichs-Stand gegen einen andern Reichs-Stand, sich der Selbst-Hülffe bedienen können, und ob Sie „dadurch, daß Sie mit Ihrer Armée „in Sachsen und Böhmen als zweyen „Chur-Landen eingedrungen, nicht wider die Reichs-Gesetze, und insonderheit den Land-Frieden (so wie Ihnen „solches in dem Kayserl. Hof-Decreto „vorgeworffen wird) gehandelt haben?

Es schien Ihnen Anfangs auch zweifelhaft zu seyn, ob demjenigen nicht der Rahme des angreifenden Theiles zukomme, der um seinem Feinde zuvor zu kommen, mit den Thätlichkeiten den Anfang machet; Nun aber melden Sie mir, daß Sie, die in dem Schreiben eines Freundes aus Leyden, an einen Freund in Amsterdam, aus dem Rechte der Natur dargelegte Grund-Sätze so überzeugend gefunden, daß Sie nunmehr erkennen, daß man in denen Fällen, wo keine richterliche Hülffe zu haben

ist, bey einer dringenden Gefahr, mit Thätlichkeiten auf seinen Feind losgehen könne, um ihn außer Stand zu schaden, zu setzen, ohne sich eines Angriffes, oder Friedens-Bruchs schuldig zu machen. Ich hoffe Sie mit gleich starcken Gründen zu überzeugen, daß diese in dem natürlichen Rechte sich gründende Wahrheiten auch vollkommen bey unseren Reichs-Satzungen bestehen können, und müssen; und daß Sr. Königl. Majestät durch den Einmarsch in Sachsen und Böhmen, denen Reichs-Gesetzen überall nicht zuwider gehandelt haben, sondern, daß das Hof-Decret gar sehr ungereimt ausfalle, wenn solches Sr. Königl. Majest. einen Bruch des Land-Friedens und das Verbrechen der Vergewaltigung beylegen will. Sie sagen mir zwar, Sie könnten sich nicht vorstellen, wie sonst der Reichs-Hof-Rath, der doch die Reichs-Gesetze kennen muß, und der auf dieselben verpflichtet ist, sich unterstehen könnte, vor den Augen der ganzen Welt, so dreist auf die Reichs-Gesetze sich zu berufen, und so gar den König schon als einen Uebertreter derselben zu verdammen, wann diese Gesetze durch das Betragen Sr. Königl. Majest. nicht verletzt wären; Allein dieser Einwurff bedeutet gar nichts, und ich werde vielleicht noch vor dem Schlusse meines Briefes Ihnen mit mehreren zu zeigen Gelegenheit haben, daß dieses dem Reichs-Hof-Rath gar keine ungewöhnliche Sache, sondern daß es ein sehr alter Kunst-Griff des Hauses Oesterreich sey, daß so oft es wider die Reichs-Gesetze

sehe etwas vornehmen; und eine willführliche Gewalt einführen wollen, es sich der Reichs-Gesetze meisterlich durch seinen Reichs-Hof-Rath zu bedienen, und denen offenbaresten Ungerechtigkeiten, dadurch den Schein eines Rechts zu geben gesucht.

Ich gestehe gar gerne, daß, da der Wienerische Hof seine fürchterliche Krieges-Rüstungen theils geläugnet, theils ihnen einen zu niemandes Präjudiz gereichenden Endzweck bengeleget, es schwer gehalten haben würde, die Welt zu überzeugen, daß Se. Königl. Majest. in dem nothwendigsten Vertheidigungs-Kriege, gegen diesen und den Sächsischen Hof stehen; wenn die göttliche Vorsicht es nicht so gefüget hätte, daß Se. Königl. Majestät in Preußen, nunmehr mit ganz unverwerflichen Urkunden, die Gefahr worinnen Sie und Dero Lande bishero gestanden, und die falschen und betrüglichen Vorstellungen des Wienerischen Hofes der Welt vor Augen legen, und jedem der noch Empfindung von Recht und Wahrheit in seiner Seelen hat, dadurch überzeugen können, daß wo'je ein gerechter, und zur Vertheidigung unternommener Krieg geführt worden, es gewiß dieser sey, welchen Se. Königl. Majestät gegen die Königin von Ungarn und Sachsen zu unternehmen genöthiget worden. Jeder unpartheyischer, und durch die Entdeckung dieser abscheulichen Entwürfe, nicht in Verwirrung gesetzter Hof, muß gestehen, daß nicht Se. Königl. Majest. in Preußen, sondern der Wie-

nerische und Sächsische Hof den Frieden gebrochen, und wider die Reichs-Gesetze gehandelt haben.

Die gegründete Anzeige, und die derselben beygefügtten Urkunden legen offenbarlich an den Tag, daß die Absicht, beyder nur genannten Höfe keinen andern Vorwurff gehabt, als den Umsturz des Dresdner und des Westphälischen Friedens; Frieden, welche das Reich garantiret hat, und deren letzterer ein Reichs-Grund-Gesetz ist. Daß die gefährliche Unterhandlungen der Wienerischen und Sächsischen Höfe zur Vereitelung des Dresdner Friedens abzielte, ist in der gegründeten Anzeige, so deutlich gewiesen, daß ich eine geschehene Arbeit vornehmen würde, wenn ich dieses noch ferner darthun wolte. Wenn Sie in dem geheimen Articul des Petersburgischen Tractats finden, daß jeder Krieg, der zwischen Sr. Königl. Majest. in Preußen und Rußland, oder der Republique Pohlen entstehen solte, als eine von Seiten Sr. Königl. Majest. geschehene Verletzung des Dresdner Friedens angesehen werden, und die vormahligen Oesterreichischen Rechte auf Schlesien geltend machen solte, obgleich weder Rußland noch die Republique Pohlen in dem Dresdner Frieden begriffen sind, noch daran Theil genommen; und Sie wollen hernach erregen, mit welchen arglistigen Kunstgriffen man zwischen den Königl. Preußl. und Rußischen Hofe Zwistigkeiten zu erregen gesucht, und wie weit man darin gekommen; so werden

den

den Sie nicht mehr zweifeln, daß dieses ganze Unternehmen nicht gerade dahin abzielen sollte, den Dresdner Frieden zu vereiteln. Und kann dieses in der Welt stärker bewiesen werden, als durch das eigene Gezeugniß derer verpflichteten Rätthe und Ministres des Dresdner Hofes? Die sechste Beylage zu der gegründeten Anzeige, welche einen Auszug aus der Chursächsischen Geheimen: Rätthe Gutachten an Se. Königl. Majest. in Pohlen über den Beytritt zu dem Petersburg'schen Tractat vom 13ten September 1748. enthält, beweiset, daß dieses Geheime: Rath-Collegium eingesehen und bezeuget habe, daß der Beytritt des Dresdner Hofes zu dem Petersburg'schen Tractat, von Sr. Königl. Majestät in Preussen, wenn dieselbe ihn in Erfahrung brächten, als eine Verletzung des Dresdner Friedens: Schlusses vom 25ten Decembr. 1745. ausgeleget werden könnte. In den Rechten ist kein stärkerer Beweis, als das eigene Anerkänntniß des Gegentheils.

Bei der verabredeten Vereitelung des Dresdner Friedens blieb es nicht, sondern man ging weiter; man wolte Se. Königl. Majestät in Preussen zugleich aus dem Besiz von Magdeburg und andern Provinzen, welche Ihnen durch den Westphälischen Frieden eingeräumt worden, werffen, Se. Kön. Maj. entkräften, und das Chur: Haus Brandenburg zur vorigen Mittelmäßigkeit, das ist, wie es vor dem Westphälischen Frieden war, zu bringen suchen. Man wol-

te also hierdurch anfangen das vornehmste Grund: Gesetz des teutschen Reichs, diesen durch das Blut so vieler Protestanten, errungenen Frieden umzustürzen. Dieser Frieden, ist das dem Hause Oesterreich und einigen der Römischen Kirche zugethanen Höfen so verhaßte Gesetz, durch welches der Herrschsucht des Erz: Hauses die stärcksten Schranken gesetzt sind, dieses ist der starke Damm, der zum Schuz der Protestantischen Kirche, nach so viel Widerwärtigkeiten aufgeführt worden, und durch welchen die Stände dieser Religion wider die Unterdrückungen der andern gesichert worden. Dem König von Preussen die Besize derer Länder nehmen, welche Ihm nach diesem Frieden zukommen, Ihn zu der vorigen Mittelmäßigkeit bringen, den mächtigsten Stand unter den Protestanten umwerffen, ihm Provinzen rauben wollen, welche das ganze Reich garantiret hat, heist, man nehme es wie man wolle, nichts anders, als sich bemühen die geheiligten Bande des Westphälischen Friedens zu zerreißen, und sich den sichersten Weg zum Umsturz der Freyheit des teutschen Reichs bahnen.

Diese grossen Entwürffe in die Würcklichkeit zu setzen, sollte der Dresdner Friede als die erste Vormauer umgeworffen werden. Man machte willkührliche Bedingungen, unter welchen der Dresdner Frieden als von Sr. Königl. Majest. gebrochen, erkläret werden sollte; ein Krieg zwischen Preussen und Rußland, sollte ein Bruch dieses

Friedens seyn. So bald diese Erfindung gemacht war, folgte die andre ganz natürlich; man mußte Feindseligkeiten zwischen dem Russischen und Preussischen Hofe stiften, die zum Krieg ausschlagen könnten. Ueber die Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, brauchte man nicht gewissenhaft zu seyn. So große Unternehmungen wie diese, gestatten ohnedem nicht, die Einwürfe des Rechts und des Gewissens. Und also ward das Geheimniß der Bosheit erfunden, und das Gewebe der Ungechtigkeiten angesponnen, welches durch Se. Königl. Majestät zur ewigen Schande seiner Urheber entdeckt, und der Welt vor Augen gestellt ist.

Mit diesem fürchterlichen Entwurfe war es so weit gekommen, daß man nur auf einen günstigen Augenblick wartete, ihn mit glücklichen Erfolg ausführen zu können. Selbst unter den Augen des Kaisers, machte man zu Wien die größte Zurüstungen zum Kriege. Ganz Wien weiß es, daß seit dem Februario dieses Jahres, man daselbst mit Krieges-Rüstungen so beschäftigt gewesen, als ob der Feind vor den Thoren sey. Mächtig wurden Canonen, Bomben, Kugeln und andere Kriegs-Rüstungen nach Mähren und Böhmen abgeführt. Es geschahen Processiones zum glücklichen Feldzug, sie geschahen theils der heiligen Hedwig zu Ehren, denn die Hülfe dieser Schutz-Göttin von Schlesien, mußte vornehmlich erbeten werden, wann das Land erobert werden sollte. Bey dem Volke war es

eine bekannte Sache, daß diese Rüstungen wider den König in Preussen gerichtet seyn sollten, und auswärtige Ministres schöpften ebenmäßigen Argwohn. Sie finden mein Herr, dieses alles in dem Circular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preussen, vom October dieses Jahres ganz deutlich dargelegt; Erlauben Sie mir, daß ich Sie dahin verweisen dürffe, und daß ich Ihnen nur hierbey diesen Umstand merckbahr mache, daß dieses alles unter den Augen des Kaisers geschehe. Sollte der Kaiser sich nicht erkundiget haben, auf was diese Krieges-Rüstungen abzielten? Sollte er sich nicht darüber mit seiner Gemahlin, oder Dero Ministres besprochen haben? Kann man auch nur muthmaßlich glauben, daß dem Kaiser die zwischen dem Wienerischen, Sächsischen und Russischen Hofe obwaltende Unterhandlungen gänzlich verborgen gewesen, gewiß wer das glauben wolte, der würde Sr. Kayserl. Majest. zu nahe treten, und ihrer Einsicht und Aufmerksamkeits zu enge Schranken setzen; und konnten dem Reichs-Hof-Rath diese Zurüstungen verborgen seyn, die vor den Augen alles Volcks geschahen? kein Vernünftiger wird das glauben, und man müste die Welt nicht kennen, wenn man behaupten wolte, daß wenigstens die Neugierigkeit so weit von allen Gliedern dieses Reichs sollte verbannt gewesen seyn, daß sie davon nichts in Erfahrung gebracht. Und dennoch findet sich nicht eine Spur, daß diese wachsamten Wächter vor die Ruhe Deutschlands

landes, die geringste Bewegung über diese gewaltige Zurüstungen gemacht hätten.

Nun lassen Sie uns einmal sehen, in welchen Umständen sich Se. Königl. Majestät zu der Zeit, wie dieses alles in Wien öffentlich geschahe, befanden. Seit länger als Jahres-Frist, hatten Sie von dem gefährlichen Entwurf, so wider Dieselben gemacht war, Entdeckungen gemacht, und hatten die Abschriften verschiedener Urkunden in Händen, welche Sie jetzt öffentlich bekannt machen lassen. Sie wußten daß man einen Friedens-Bruch gegen Dieselben verabredet hatte, Sie wußten, mit was vor unversöhnlichen und hartnäckigten Feinden, mit deren persönlichen Haß gegen Se. Königl. Majestät, der Meid und der Haß gegen die Macht der Protestantischen Stände, eine ungeheure Mischung machte, zu thun hatten; konnten Sie dabey sicher, konnten Sie dabey sorglos seyn? Was war also natürlicher, als daß Sie sich in den Vertheidigungs-Stand setzten, und zugleich, um in den Weg eines gütlichen Auskommens einzuschlagen, eine Erklärung über diese Zurüstungen forderten. Die Antwort fiel stolz, trocken und zweideutig aus. Hiervon können Sie mein Herr, sich vollkommen überzeugen, wenn Sie nur das in der Beilage zu der gegründeten Anzeige unter No. 28. beygefügte Schreiben des Grafen von Flemming lesen. Nach solchem hat der Graf von Kaunitz dem Grafen von Flemming gesagt: wie sehr er nachgedacht, welche Antwort er seiner Souverainin, dem Herrn

von Klinggräf zu ertheilen, anrathen sollte, und daß er dafür gehalten, sie müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie gänglich des Königs Anfrage eludire, und welche ohnerachtet sie zu fernerweiten Erläuterungen keinen Raum mehr ließe, doch zu gleicher Zeit gefest und höflich, und dabey weder eine nachtheilige noch vortheilhafte Auslegung gestattete, und daß er deswegen es hinreichend gehalten, daß die Kaiserin sich begnüge ganz schlechthin zu antworten: „daß Sie bey „denen gegenwärtigen Conjunctionen „dienlich gefunden, einige zu Ihro und „Ihrer Allirten Defension abzielende „Krieges-Zubereitungen zu veranlassen, „welche jedennoch zu Niemandes Präjudiz „diz gereichen könnten.

Was konnte der König bey solcher auf Schrauben gesetzten Antwort, und hernach zweymahl hartnäckig verweigerten nähern Erklärung: daß Se. Königl. Majestät in Preußen weder in diesem noch in dem folgenden Jahre angegriffen werden sollten, was konnte Er bey einer Antwort, welche nach dem eigenen Geständniß des Ministres der sie ausgedacht, um deswillen so unzulänglich ausgefälscht worden, damit man vermeiden wolte, daß es zu keinen *pourparlers* und Erläuterungen kommen mögte, welche gleich einen Aufschub der Maas-Regeln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen vor nöthig hielt, weiter thun, da Er sich auf allen Seiten gedrungen fand, da Ihm die Gefahr so nahe war, da Ihm der Weg der Güte

vre-

versperrt gehalten ward, was konnte Er anders thun, als zu der erlaubten Selbst-Hülfe schreiten? Solte er etwan beym Kayser und beym Reichs-Hof-Rath Klagen, solte er daselbst wider den Wienerischen Hof Beschwerde führen, inzwischen aber ruhig erwarten, daß er angegriffen würde?

Die Gemahlin des Kayfers beym Kayser verklagen, wider eine Oesterreichsche Prinzessin, durch deren ansehnliche Besitzungen der Kayser einen grossen Theil seines Ansehens erhält? bey dem Reichs-Hof-Rath, bey diesem von dem Wienerischen Hofe ganz abhängenden Gerichte, wider die Unternehmungen des Wienerischen Hofes Beschwerde führen, bey diesen Stützen der Oesterreichischen Herrschaft Erledigung solcher Beschwerden erwarten, und bey der dringenden Gefahr der Unterdrückung die Hände in den Schooß legen? Gewiß kein Vernünftiger, kann dergleichen lächerlichen Schritt, von einem weisen Fürsten erwarten, von einem Fürsten, der den Umfang seiner Pflichten kennet, und der vollkommen einsiehet, daß er bey Gott und der Welt wegen des Schutzes, den er seinen Unterthanen schuldig ist, verantwortlich bleibet.

Sie können mir hier nicht einwenden, daß der Land-Frieden dennoch dieses zu thun einem deutschen Reichs-Stande vorschreibe. So ungereimt kann der Land-Frieden, und kein Reichs-Gesetz ausgebeutet werden, daß er die natürliche Befugniß der Selbst- Rettung denen Ständen in denen Fällen versagen sollte,

wo bey dem Ober-Haupt des Reichs keine Hülfe zu erwarten stehet. Dergleichen Gesetze könnten in Utopien, nicht aber in einer weislich eingerichteten Republique von Fürsten, nicht im teutschen Reich, statt haben. Ich will um nicht weitläufig zu seyn mich nicht des starcken Arguments bedienen, welches ich aus der Qualität des Königs in Preussen, als König in Preussen, und Souverainer Herzog in Schlesien nehmen könnte, sonst könnte ich Ihnen mit leichter Mühe erweisen, daß da Schlesien, ein souveraines, und unabhängiges Herzogthum ist, um dessen Eroberungen es dem Wienerischen Hofe am meisten zu thun ist, daß, da der König sich mit dessen Angriff bedrohet fand, er mit dem vollkommensten Rechte, weil hier zwey freye Staaten, welche keinen Ober-Richter anerkennen, mit einander zu thun haben, sich ohne einige Rücksicht auf die Reichs-Gesetze zu nehmen, der Ihm von Gott verliehenen Macht, um das Ihm bevorstehende Uebel von sich abzuwenden, bedienen konnte; und daß, wenn die Feinde, denen er in solcher Qualität zuvor kommen muß, Reichs-Glieder sind, die in deutschen Staaten Rüstungen wider ihn machen, er, indem er ihnen zuvor kommt, und auf sie zu seiner Vertheidigung in ihre Reichs-Lande eingetret, weder wider das Reich, noch dessen Ober-Haupt und Glieder etwas unternimmt, was man eine Feindseligkeit wider das Reich, geschweige einen Land-Friedensbruch oder Empörung nennen könne. Es wäre nicht schwer, mit unwiderleglichen

chen

chen Gründen darzuthun, daß man mit allem Rechte fordern könnte, daß der von Sr. Königl. Majestät unternommene Krieg, nicht nach den Gesetzen des teutschen Staates, sondern nach dem Völker-Recht beurtheilet werden müsse. Ich will Ihnen nur zeigen, daß die von Sr. Königl. Majestät ergriffene Selbst-Vertheidigung denen Reichs-Gesetzen vollkommen gemäß sey, und daß sie sich mit der ganzen Reichs-Verfassung vollkommen reime.

Wozu ist der Land-Frieden, dieses bekandte Reichs-Gesetz, welches nach des Reichs-Hofraths Angabe von Sr. Königl. Majestät in Preussen übertreten seyn soll, errichtet? Um die damals im Reiche gewöhnliche Befehdungen zu verhüten, wurde in demselben festgesetzt, daß kein Reichs-Stand den andern befehden, oder gewaltsamlich überziehen, sondern seine Beschwerden wie die Worte lauten: „an Enden und Gerichten, „oder wo die Sachen jezt oder künftig „ordentlich hingehören, anbringen sollte.“ Dieser so lang gewünschte Land-Frieden konnte in Deutschland, was auch das Reich unter Friederichen dem III. und Maximilian dem I. dieserhalb vor Mühe anwandte, nicht eher zu Stande kommen, als bis ein ordentliches Reichs-Gerichte angeordnet war (*); zum of-

fenbarsten Zeugnisse, daß bloß unter der Bedingung, weil man nun richterliche Hülfe haben könnte, die Selbst-Hülfe aufgehoben seyn sollte. Hebt nun wol der Land-Friede das angebohrne Recht der Selbst-Vertheidigung in denen Fällen, wo keine richterliche Hülfe zu erwarten ist, auf? Wo ist dis verboten. Unmöglich aber kann man denjenigen vor einen Friedens-Brecher halten, der etwas thut, so im Frieden nirgend verboten worden.

Selbst der Westphälische Frieden erlaubt eine Selbst-Hülfe, in denen Fällen, wo eine richterliche Hülfe nicht zu erlangen stehet (**). Und der Reichs-Abschied von 1654. §. 193. mißbilliget nur die wider den Frieden-Schluß verübte Gewalt, verbietet aber nicht, solche gegen Friedensbrecher zu gebrauchen. Lesen Sie mein Herr, wenn Sie Zeit haben, die Schriften der Publicisten, welche über die nach dem Westphälischen Frieden erlaubte Selbst-Hülfe herausgekommen. Der gelehrte und in den Reichs-Verfassungen sehr erfahrene Hannöversche Geheime Justiz-Rath Herr Strube, hat die von den Catholischen Schriftstellern, wider die in dem Westphälischen Frieden erlaubte Selbst-Hülfe gemachte Einwürfe, nach der Art wie er pfleget, sehr gründlich widerleget (***)
Er

(*) Vid. introitus des Land-Frieden de 1548.

(**) Instr. Pac. Westph. art. XVII. §. 5. 6.

(***) Struben Neben-Stunden 4ter Theil XXVII. Abhandlung von der nach dem Westphälischen Frieden erlaubten Selbst-Hülfe.

Er zeigt in dem unten angeführten Orte, daß in dem Falle, da man bey dem Ober-Haupte des Reichs, und dessen Gerichten kein Recht erwarten kann, (und dieser Fall, ist wohl derjenige, worin sich Se. Königl. Majestät in Preussen gegenwärtig befinden,) man nach den Reichs-Gesetzen nicht schuldig sey, der Selbst-Hülfe sich zu entschlagen, sondern daß man solche auch gegen die höchste Obrigkeit selbst brauchen könne, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung Gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichs-Grund-Gesetze beobachtet; Der gelehrte Publicist, der Herr Moser behauptet, „daß wenn der Kayser selbst „eine Parthey ausmachet, er sich so wenig ein Recht zu, als die Stände ihm dieses absprechen können, sondern daß es „alsdann auf eine Vergleichung unter „ihnen ankäme, finde diese nicht statt, „so höre das Jus publicum auf, und „könne man niemand verüblen, wenn „er die Sache so weit triebe, als er es „sich getraue vor GOTT, und der „Welt zu verantworten. (*) Alle vernünftige Lehrer des teutschen Staats-Rechts sind darin einig, daß wenn der Land- und der Westphälische Frieden nicht diese Erklärung zuließe, es um der Reichs-Stände Freyheit gethan sey, und sie von dem Willkühr des Kayfers und seines Hof-Raths abhängen würden, wenn er nur allein, und die von ihm abhängende Gerichte, in Sachen wo er selbst

interessirt ist, beurtheilen dürfte, ob sein Gegentheil den Reichs-Gesetzen zuwider gehandelt, oder nicht; dergleichen Zwistigkeiten, hat man im deutschen Reiche, niemahlen dem Reichs-Gerichte zur Erkenntniß übergeben (**). Der Einwand, daß auf solche Weise, und wenn einem Reichs-Stande die Selbst-Hülfe erlaubt seyn solle, das Unheil der innerlichen Unruhen in Deutschland, durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben seyn könne, welches doch der Haupt-Endzweck dieses grossen Friedens gewesen, ist zwar scheinbar; Allein sehen Sie wie gründlich der Herr zc. Strube diesen Einwurff widerleget. Er sagt: „würde man „wohl, um dieses Unheil zu vermeiden, „den Ständen anmuthen können, ihren Freyheiten zu entsagen? und sich „einer willkührlichen und despotischen „Gewalt zu unterwerfen? Das hierbey befürchtete Unheil ist ein nothwendiges Uebel, das auf keine Weise vermieden werden kann; und man muß entweder sich zu der Gefahr, solches Unheil „durch die Selbst-Hülfe zu veranlassen, „entschliessen, oder sich sofort auf Discretion ergeben, und geduldig zusehen, „wie uns andere das Unsrige rauben, „oder uns überwältigen, und wo bleiben alsdann die mit so viel Blut erworbene Gerechtsame, welche den „Ständen vermöge des Westphälischen Friedens zustehen? (***)

(*) Mosers Staats-Recht 3ter Theil. pag. 211.

(**) Derselbe l. c. pag. 303.

(***) Strube l. c. pag. 304.

Es bleibet also ein fester und auf den vernünftigen Regeln einer gesunden Auslegung sich gründender Satz, daß nach denen Reichs-Gesetzen die Selbst-Hülffe nicht verbotthen, ja vielmehr nach solchen es ausdrücklich erlaubt sey, gegen einen andern Stand des Reichs, ja den Kayser selbst, sich zu vertheidigen, so oft keine richterliche Hülffe bey ihm zu erwarten stehet. Und eine solche Selbst-Hülffe, kann kein Friedensbruch noch Empörung genannt werden. Der Wienerische Hof selbst, hat uns hievon in unsern Tagen ein merckwürdig Beyspiel gegeben. Als die Königin von Ungarn Ao. 1744. und folgenden Jahre, mit dem Kayser in Krieg gestanden, als Sie dessen Eher-Lande eingenommen, und in der Pfalz die größten Feindseligkeiten und Grausamkeiten ausübete, wolte sie damahls zulassen, daß sie eine Empörerin im Reiche sey?

Die Rechte verstatten nicht, daß ein Ehe-Mann, in den Streit-Sachen seiner Ehe-Frau Richter seyn könne. Das Band worin sie mit einander stehen, ist zu genau verknüpft, als daß man sich gegen einen solchen Richter des Argwohns der Partheylichkeit entschlagen könne. Der Kayser kann so wenig in seiner Gemahlin Streit-Sachen einen Richter abgeben, als irgend ein anderer Ehe-Mann, in Sachen seiner Ehe-Frauen Richter seyn kann. Kein Reichs-Gesetz giebt ihm dieses Recht, so wenig als ihm solches in einer ihm selbst angehenden Sache gegeben ist. Hat es ihm also nicht gefallen, an seine Ge-

mahlin, als sie unter seinen Augen die großen Krieges-Rüstungen unternahm, da ihm nicht unbewußt seyn konnte, daß Sie mit dem Dresdner Hofe, den Dresdnischen und Westphälischen, beyde vom Reich garantirte Frieden, zu vereiteln im Begriff stand, seines Ober-Richterlichen Amts wider sie zu gebrauchen, und die nachdrücklichsten und ernsthaftesten Abmahnungs-Gebote ergehen zu lassen, um den Ausbruch des Feuers im teutschen Reiche zu verhüten, worin es nun durch Sie gesetzt ist, so hätte er wenigstens sich hernach auch aller Erkänntnisse, und aller Anordnungen in dieser Sache wider den König in Preussen, als ihren Gegentheil entäussern, und dadurch dem Reiche eine Probe seiner Unpartheylichkeit geben sollen. Allein weit entfernt von dieser Mäßigung, läßt er in dieser seine Gemahlin allein angehende Sache, wider Se. Königl. Majestät Decreta, und zwar in den unglimpflichsten Ausdrückungen ergehen, beschuldigt Dieselben des Friedenbruches, mißset Ihnen Vergewaltigungen bey, erläßt Avocatoria an die Ihnen dienende Militair-Bediente, um Se. Königl. Majestät aus dem Vertheidigungs-Stande zu setzen. Dieses mein Herr, scheint mir ein Verfahren zu seyn, welches von dem Vorwurf des Mißbrauchs der dem Kayser zur Handhabung des Land-Frieden eingeräumten Rechte schwerlich bey der Nachwelt befreuet bleiben wird, und welches denen Reichs-Ständen nicht gleichgültig seyn sollte.

Es kann also das Haus Oesterreich, wenn es will, den Umsturz eines Reichs-Fürsten entwerfen, und die beleidigendsten Bündnisse wider ihn eingehen. Es stehet bey ihm sie auszuführen wenn und wie es will. Will der mit seinem Untergang bedrohte Fürst, das ihm bereitete Unglück abwenden, sich vertheidigen, und seinen Feinden zuvor kommen, so erkläret ihn der Kayser, vor einen Friedbrecher, Empörer, Vergewaltiger, ruft ihm sein Krieges-Volk ab, und behält sich dessen Bestrafung bevor. Kann ein solches Unternehmen wohl mit dem Vorwand der Reichs-Gesetze beschöniget werden? Allein, die sind leider von je her, die Grund-Maximen der Oesterreichischen Staats-Klugheit gewesen; Wie hat es einen Nachbar gehabt, dessen anwachsende Stärke es nicht sofort beneidet, ihn als einen Reichs-Feind vorzustellen, und bey der ersten Gelegenheit das Reich gegen ihn in Harnisch zu setzen gesucht. Auf solche Weise, sind des Oesterreichischen Erzhertzoglichen Hauses Kriege, Reichs-Kriege geworden, und auf Unkosten und zum Ungemach des Reichs geführt.

Es ist den Reichs-Ständen schon vor länger als hundert Jahren vor Augen geleyet, daß der Oesterreichische Hof alle

Kriege, so die Stände zu Vertheidigung ihrer Gerechtsamen zu unternehmen genöthiget gewesen, vor unziemliche und in Rechten verbotene Conspirationes, Friedens-Brüche und Mäuterey erkläret, die zu seinen Privat-Vortheilen aber unternommene Kriege, als zum Schutz Kayserl. Ansehens, und des Reichs Majestät unternommen, angesehen haben wollen. (*)

Der unter dem verdeckten Nahmen des Hippolitus a Lapide versteckte Kenner der Grund-Sätze des Wienerischen Staats-Rechts, hat den Ständen alles das vorher gesagt, was wir jetzt vor Augen haben. Er redete von den damaligen Zeiten, und schloß aus Einsicht in den Zusammenhang der Dinge, von jenen, auf die künftige. Urtheilen Sie mein Herr, ob er es getroffen oder nicht, ich will Ihnen ein paar merckwürdige Stellen davon anführen: „Denn, spricht er, „diejenigen welche vor die Freyheit zu „streiten sich erkläret, wurden gezwungen, sich als Beleidiger der Majestät „anzuerkennen, und um Verzeihung zu „bitten. Hieraus werden unsere Nachkommen noch erkennen, daß alle Kriege, „welche wider den Kayser oder das Haus „Oesterreich (denn von diesem Hause „wird die Kayserliche Würde, wenn die „Sa-

(*) Sic Ferdinandus fœdera defensionis causa inita militem conscriptum & bellum ab ordinibus eadem causa gestum, injusta & illicita censuit, & bellum quod ipse nulla prævia deliberatione, Evangelicis intulit, tanquam pro Majestate imperii susceptum, justum, imo necessarium, protestantium vero defensio, illicita & quasi rebellionis & seditionis species audiebat. Hippolitus a Lapide in rat. status P. II. Cap. VII. p. 419.

„Sachen sich nicht sehr ändern, nicht leicht zu trennen seyn) sie mögen aus Ursachen entstehen wie sie wollen, ungerechte und unerlaubte Bündnisse seyn. Es wird den Ständen nicht gestattet werden, sich diesem Hause zu widersetzen, es mag ihre Freyheiten unterdrücken, es mag wider die Reichs-Grund-Gesetze und seine dem Reiche schuldige Obliegenheiten handeln, es mag unternehmen was es will, kurz, wenn es sich auch eine absolute Herrschaft anmassete. (*) Wer wird alsdenn vor die Freyheit, und des Vaterlandes Wohl streifen, wenn der Kayser dieselbe bestreitet, wer wird nur mucksen, wenn dem Kayser bloß deswegen, weil Er es sagt, daß die Reichs-Majestät verletzt, und der Land-Friede gebrochen sey, frey stehen kann, gegen einen Reichs-Fürsten mit dem Bann-Strahl zu blitzen? (**)

Urtheilen Sie mein Herr, ob dieser Schrift-Steller, ohne Ursach von dem Wienerischen Hofe so gehasset wird, urtheilen Sie mit Zusammenhaltung dessen was er gesagt, mit dem was wir jetzt vor-

gehen sehen, ob er die Wahrheit geschrieben habe? Kann etwas mehr auf den Umsturz der Freyheit der Stände abzielen, als wenn der Kayser sich zum Richter in einer seiner Gemahlin mit einem Reichs-Stand habenden Streitigkeit machet? Gehet dieses an, so kann es dem Oesterreichischen Hause nicht ferner schwer fallen diejenige unumschränckte Herrschaft Teutschland aufzudringen, wornach dessen Vorfahren gestrebet, und denen Reichs-Ständen, dasjenige Joch der Sclaverey aufzulegen, woran seit Jahrhunderten zu Wien gearbeitet worden. Allein der Vorsicht sey Dank, daß die gefährlichen Absichten, so zwischen den Höfen von Wien und Dresden unterhandelt worden, glücklich entdeckt und der Welt vor Augen gelegt sind. Es ist nun nicht zu befürchten, daß die Reichs-Stände sich durch die fürchterlichen Hof-Decreta und Reichs-Hofraths-Conclusa in Bewegung setzen lassen sollten, daß sie sich dadurch die Freyheit einer unpartheyischen Beurtheilung nehmen lassen, und nicht überzeuget seyn sollten, daß

B 3

(*) Nam qui pro libertate se pugnare profitebantur, jam perduellionis crimen fateri & ejus veniam deprecari coguntur. Ex eoque posteri discunt, bella contra Imperatorem & Dominum Austriacum (ab hac enim nisi alius rerum status fuerit, imperatorium nomen vix separabitur) quomodocunque se gerant, injusta, & fœdera illicita esse; Nec licere ordinibus, Imperatori sese opponere, sive privilegia ipsorum invadat, sive quidvis tandem faciat, & ut verbo dicam, absolutum sibi Dominatum usurpet. P. II. c. 7.

(**) Et quis tandem pro libertate ac salute patriæ pugnabit, si Imperator eam oppugnat, si leges fundamentales subvertat, si jurata suæ capitulationi contraveniat, vel hiscere ausit? Quando imperatori absque ordinum consensu, sub hoc solo prætextu, quod ipse læsam Majestatem aut pacem publicam violatam asserit, vibrare bannum in quemvis imperii principem licet. Hippol. I. c. P. II. c. 7.

nicht der König, sondern diese beyde genannte Höfe den Frieden gebrochen, und daß wann ein Reichs-Feind ja vorhanden seyn soll, es nicht derjenige seyn könne, der die vom Reich garantirte Frieden beobachtet wissen, und sie beschützen will, sondern daß diejenigen diesen gehässigen Mahmen verdienen, die die heiligsten Frieden, und Reichs-Grund-Gesetze vereiteln und umzustossen auf die aller arglistigste Weise bemühet gewesen, und im Begriff gestanden.

Sie werden nunmehr mein Herr, vermuthlich keinen Zweifel mehr haben, daß so gewiß es ist, daß Se. Königl. Majestät in Preussen in den Grängen der allergerechtesten Vertheidigung stehen, so gewiß sey es auch, daß Sie die Reichs-Gesetze nicht übertreten, sondern vielmehr vor deren Aufrechthaltung, und vor die Freyheit ihrer Mit-Stände und des Evangelischen Corporis streiten, um welche es bald gethan seyn würde wenn es dem Wienerischen Hof gelingen sollte, das Chur-Haus Brandenburg zu seiner vorigen Mittelmäßigkeit zu bringen, und ihm das zu entreissen was ihm der Westphälische und Dresdner vom Reiche garantirte Frieden zugeleget und bestätigt haben. Sie werden sich nunmehr nicht ferner durch des Reichs-Hof-Raths Decret irre machen lassen, Sie werden

vielmehr, wenn Sie es nur mit einiger Aufmercksamkeit zu beobachten die Mühe nehmen wollen, finden, was dieses vor ein übel zusammenhangendes Gewebe von Ungereimtheiten in sich fasse, und mit wie viel Ungerechtigkeiten es angefüllet sey.

Das ganze Decret ist auf den Grund-Satz gerichtet: der König in Preussen habe einen Friedens-Bruch begangen, und wider die Reichs-Gesetze gehandelt: ich habe die Falschheit dieses Satzes gezeigt. Fällt nun der Grund-Satz weg, wo bleibt das Gebäude? Es kann also keinen unpartheyischen weiter verblenden, und es dienet zu weiter nichts, als daß die Nachwelt eine neue Probe habe, daß das Gericht von dem es ergangen, noch eben dasselbe sey das es vor mehr als hundert Jahren gewesen, daß eben die Partheylichkeit, die Vorliebe, und das Bestreben die Freyheiten der Reichs-Stände zu unterdrücken noch jetzt bey demselben sey, welches gleich nach seiner Stiftung zu denen so oft wiederholten Beschwerden der Stände gegen dasselbe, Anlaß gegeben; daß es noch eben dasselbe Gericht sey, gegen welches so erstaunlich geeifert, als ob es zum Unheil des teutschen Reichs hervor gebracht und zur Stütze der Oesterreichischen Entwürfe erfunden worden. (*) Es ist wahr, die

Be-

(*) Hippol. à Lapid. P. II. c. 5. Nachdem er von dem Geheimen Rath, welcher dem Kayser Maximil. I. von den Ständen beygefüget war, und welcher aus acht Personen bestand, geredet, sagt er: Quod Consilium si Consilium imperii aulicum, den Reichs-Hof-Rath dixeris, haud sane aberraveris. Multis modis vero ab hodierno imperatoris Consilio, quale
nunc

Beschreibung die dieser Schriftsteller von diesem Gerichte gemacht, ist so fürchterlich als sie nur seyn kann. Allein es wäre zu wünschen daß sich nicht gar vieles davon in der Folge bestätigt hätte, und was nicht allezeit bewiesen werden könnte; wenn Sie nur ein wenig die Acta publica und was bey diesem Reichs-Gerichte vorgehet einsehen, so werden Sie mit mir darin einig seyn, daß man vor die Decreta des Reichs-Hof-Raths nicht die geringste Achtung mehr hegen könne. Sehen Sie die Glieder dieses Collegii an, sind es anders als Personen so dem Wienerischen Hofe ganz zu eigen ergeben sind, und wie selten sind Personen zu Beysitzern genommen, von denen man bis nicht schon vorher gewiß gewußt hat. Und daß dieses vollkommen wahr sey, sehen Sie daraus, daß sie Sachen an sich ziehen müssen, die gar nicht zu ihrer Entscheidung gehören, so oft es dem Hofe gefällt, oder dieser dabey einen Vortheil haben kann. Sie müssen denen Empfindungen der Wahrheit und der Gerechtigkeit entsagen, so oft das Wienerische Ministerium es vor nöthig hält, die Reichs-Gesetze zu des Hofes Vortheil zu verdrehen. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß Männer, welche auf die Gerechtigkeit verpflichtet sind, die die Reichs-Gesetze und ihre Anwendungen verstehen müssen, einen zur Vertheidi-

gung bey ermangelter obrigkeitlicher Hülfe unternommenen, und zur Aufrechterhaltung derer vom Reiche garantirten Frieden, abzielenden Krieg, einen offenen Friedensbruch, eine Empörung im Reich, und eine frevelhafte Vergewaltigung nennen könnten. Selbst die Ausdrücke des Decrets, sind gegen einen so grossen Reichs-Stand als der König in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg ist, so unglimpflich, so unbescheiden, so grob, die falsche Erzählung der angeblichen Vergewaltigung so mordgeschichtemässig, daß man leicht sieht, daß es in einer unbedachtsamen Hitze entworfen, und von einer vergällten Feder eines partheyischen Beysitzers dieses Gerichts geflossen sey.

Daß offenbare Parthenlichkeiten von je her in dem Reichs-Hof-Rath gewöhnlich gewesen, bezeugen die Beschwerden, welche die Stände, sonderlich die Protestantischen Reichs-Stände von Zeit des errichteten Religions-Frieden an, gegen denselben angebracht. Diese Beschwerden dauern noch bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Ich will Ihnen nur mit wenigen zeigen, daß sie unter jedem Kayser angebracht, jedoch bis auf den heutigen Tag unerlediget geblieben sind. Glauben Sie aber nicht, daß dis alles sey, es ist nur der kleinste Theil derselben, und ich führe nur die bekanntesten an. Wenn Sie

nunc Monstrum horrendum informe, ingens, sine legibus, sine moribus nobis obtruditur, differens fuit. Und an einem andern Orte sagt er: Tandem præcipuus Domus Austriacæ fœtus & insigne stabilimentum, in lucem prodiit, Consilium nempe aulicum imperiale.

Sie solche ausführlicher lesen wollen, so dürfen Sie nur des Lehmanns Acta des Religions-Frieden, des Londorps Acta publ. und insonderheit des Herrn von Schaurodt Concl. corpor. evangel. durchblättern.

Unter Maximiliano II. gaben die Stände auf dem Reichs-Tag zu Regensburg im Jahre 1566. eine Bittschrift ein:

„Der Kayser möchte seinem Hof-Rath anbefehlen, daß er doch den Religions-Frieden treulich halte, und dem be-
„drängten und beschwertem Theile,
„jederzeit die gebührende Hülfe,
„Schuß und Rettung forderlich er-
„theilen wolle.

In denen dem Kayser Rudolpho II. zu Prag im Jahre 1590. von den weltlichen Chur-Fürsten überreichten Beschwerden wird geklagt:

„Daß sich der Hof-Rath den Gesezen
„und Herkommen zuwider, mancher-
„ley unterstünde, daraus den Ständen
„des Römischen Reichs, ein unwieder-
„bringlicher Nachtheil erwachse.

Dergleichen Beschwerden sind eben diesem Kayser auf dem Reichs-Tag zu Regensburg im Jahr 1594. von denen Evangelischen Ständen angebracht.

Unter Rudolpho II. gaben die Reichs-Stände ein gar merkwürdiges Gutachten, wegen des Reichs-Hof-Raths ein. (*)

Unter dem Kayser Matthia beschwerten sich die Stände auf dem Reichs-Tag im Jahre 1613. wider den Reichs-Hof-Rath:

„Daß der Reichs-Hof-Rath seine
„Gerichtsbarkeit zur Ungebühr aus-
„dehne, über Reichs-Stände in pro-
„fan-und Religions-Sachen Mandata
„sine clausula auf das voreiligste er-
„theile, in causis fractæ pacis sich eine
„Cognition ungebührnd zuschreibe.

Auf demselben Reichs-Tag verlangten die protestantischen Stände, daß ihnen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mitgetheilet, und der Reichs-Hof-Rath angewiesen werde, in Religions-Sachen keine weitere Prozesse zu erkennen und zu verhängen.

Im Jahre 1619. klagten die Protestantischen Fürsten, auf der Versammlung zu Nürnberg, über den Reichs-Hof-Rath und begehrten:

„Daß er nach denen Capitulationen
„eingerrichtet, und angehalten werden
„möchte, sich in Sachen den Reli-
„gions-und Profan-Frieden betref-
„fend, aller zu verhängenden Prozesse
„zu enthalten.

In den westphälischen Friedens-Handlungen war eine der stärksten Beschwerden, welche die Evangelische Stände 1645. übergaben, diese:

„Daß

(*) Es hat der Herr v. Ludwig dieses Gutachten in seiner Erläuterung der Reichs-Historie 2. Theil p. 337. eindruckeln lassen, um zu zeigen, wie fremde noch zu der Zeit denen Chur-fürsten und Ständen die Einführung des Reichs-Hof-Raths, und seine Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der Stände, vorgekommen.

„Daß der Reichs-Hof-Rath allein
„aus Catholischen Beyßern bestehe,
„welche wider die Evangelische Stän-
„de gar beschwerliche Proceffe verhan-
„gen, und unerträgliche Urtheile erge-
„hen lassen, mit an sich Ziehung Reli-
„gions- und Staats-Sachen, je länger
„je weiter um sich greifen, ja so gar zum
„Theil höchst und hohe Stände, ohne
„vorhergegangenen Verhör, und Er-
„kenntniß der Sachen, Land und Leute
„entsetzet und in unterschiedliche andere
„Wege contra Evangelicos, derge-
„stalt procediret und verfahren wor-
„den, daß im Fall dismahl unter-
„bleibender Fundamental - Remedi-
„rung, denenselben auch nach erlang-
„tem Frieden, ex odio religionis sub
„specie iustitiæ fast eben so grosser
„Schade, als mit offenem Kriege, zu-
„gefüget werden möchte. (*)

Nach dem Reichs-Fürsten-Raths-Pro-
tocoll vom 26. August. und 16. Sept.
1665. bekennen die Oesterreichischen und
Burgundischen Gesandten selbst:

„Daß der Reichs-Hof-Rath vielen
„Gebrechen zugethan sey, und bey
„dessen Judicatur vieles zu erinnern sey.

Im Jahr 1666. und 1668. den 8. April
übergaben die Evangelischen Stände
abermahlen ein sehr nachdrücklich Vor-
stellungs-Schreiben bey dem Kayser, und

stellten die Gebrechen, die Partheylich-
keit, und die Annahmung einer ungemesse-
nen Gewalt des Reichs-Hof-Raths vor
Augen. (**)

Im Jahr 1684. beschwerte sich der
Gottselige Chur-Fürst Friderich Wil-
helm zu Brandenburg gar nachdrücklich
über den Reichs-Hof-Rath. (***) Kurz,
man müste Folianten schreiben, wenn man
alle die unerörterte Beschwerden über den
Reichs-Hof-Rath anführen wolte, und
man könnte nach alphabetischer Ordnung
ein Verzeichniß derer besondern Stände
Beschwerden mit leichter Mühe ent-
werfen.

Mein Endzweck ist nur zu zeigen, daß
die Beschwerden, über die Partheylich-
keit des Reichs-Hof-Raths von der Stif-
tung dieses Collegii an, bis auf die jetzi-
gen Zeiten, ohne Remedur gedauret.

Bey der Wahl Carls des VI. wur-
den von dem Chur-Fürstl. Collegio diese
Beschwerden angezeigt; und sie sind bey
der Capitulation Carls des VII. unab-
geholfen wiederholet. (****) In der neue-
sten Wahl-Capitulation ist zwar verspro-
chen worden, daß allen solchen Mängeln
und Gebrechen dieses Reichs-Gerichts
abhelffliche Maasse gegeben werden solle,
allein wie ist ihnen abgeholfen? Die be-
kannte Hohenlohsche und Wiedrunckel-
sche Angelegenheiten mögen davon zeu-
gen

(*) v. Meyern acta pac. Westph. T. II. §. II. p. 532.

(**) Struv. in Corp. Jur. publ. Cap. 26. §. XV.

(***) ibid. Moser Teutsches Staats-Recht 1 Theil pag. 224. u. f.

(****) Moser ad Capit. Car. VII. tom. II. der Beylagen p. 609.

gen. Sie sehen also mein Herr, daß dieses Gericht seit mehr als hundert Jahren her, in einem ununterbrochenen Besitze der Partheilichkeit gewesen. Die ganze unpartheyische Welt mag nun urtheilen, ob die neuerlichen Decreta und Reichs-Hof-Raths-Conclusa aus einer andern Quelle geflossen, und ob sie daher bey dem Reich einige Achtung verdienen können, und ob die wider Se. Königl. Majestät in Preussen von diesem Gerichte ergangene Unternehmungen nicht in einem Mißbrauch der Reichs-Gesetze bestehen, da demselben am besten bewußt seyn muß, wer die eigentlichen Urheber der jetzigen Zerrüttungen sind, und es dennoch so ungeschweuet Sr. Königl. Majestät einen Friedensbruch und Empörung im Reiche beymisset.

Sollten nun wohl die Reichs-Stände die denen Decretis angehängten avocatoria einiger Aufmerksamkeith würdigen? Diese avocatoria sind bey gegenwärtigen Umständen so unschicklich angebracht, und den Reichs-Gesetzen so zuwider laufend, als nur immer etwas seyn kann.

Nach den Reichs-Abschieden und allen Reichs-Gesetzen, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß es denen teutschen mittelbaren und unmittelbaren Gliedern des Reichs nicht erlaubt seyn sollte, bey auswärtigen Mächten und Staaten,

und also noch vielmehr bey den Reichs-Mit-Ständen in Krieger-Dienste zu gehen. Haben sie solche Dienste angenommen, so kann sie keine Macht, ausser derjenigen, welcher sie dienen, von ihrem geleisteten Eyde entbinden. Nur ist es nicht erlaubt, daß Reichs-Glieder, wider den Kayser, dessen Land, oder auch wider des Reichs-Mitglieder im Kriege, einer fremden Macht dienen. Nur alsdann, wenn fremde Potenzen, oder ein Reichs-Glied, mit dem Reiche im Kriege stehen, finden avocatoria statt, alsdenn fordert der Kayser die Reichs-Basallen aus dem Dienste des Feindes, unter Bedrohung des Einzugs der Güter, und fernerer Ahndung ab. Dergleichen avocatoria finden auch statt, wenn ein Stand sich mit des Reichs Feinden verbindet, und fremde feindliche Krieger-Völker auf teutschen Boden bringet, und in seine Länder einnimmt. Aus dieser Ursach wurden im Anfange dieses Jahrhunderts die in Chur-Eöllnischen und Bayrischen Krieger-Diensten stehende Bediente abgeruffen. (*) (†)

Wenn man nun hiernach die jetzt ergangene avocatoria ansiehet, und beurtheilet, so können sie nicht anders als ungesetzmässig erfunden werden. Wo ist hier ein Reichs-Krieg? Bekriegen Se. Königl. Majestät den Kayser? Wo sind die Länder des Kayfers die der König mit

(*) Theatr. Europ. T. XVI.

(†) Es hat der Hr. Prof. Steck zu Halle in den Hallischen Anzeigen n. XLVI. ganz neuerlich eine sehr wohl gerathene Abhandlung, von der Abruffung der in auswärtigen Krieger-Diensten stehenden Reichs-Glieder und Basallen, herausgegeben, welche gelesen zu werden verdient.

mit Krieg überziehet? Durch wen ist der König vor einen Reichs-Feind erklärt? Ehe dieses wenigstens nicht ordnungsmässig und vom ganzen Reich geschehen, können keine avocatoria ergehen. Ist er ein Feind des Reichs, weil er den Dresdner vom Reiche garantirten Frieden, weil er den Westphälischen Frieden beschützt? Ist er ein Reichs-Feind, weil er sich den herrschsüchtigen Absichten des Hauses Oesterreich, und dem mit Sachsen eingegangenen zum Umsturz der Reichs-Frieden abzielenden Entwurffe widersetzt? Wer ist ein Feind des Reichs? Derjenige, welcher des Reichs Gesetze beschirmt, die Freyheiten seiner protestantischen Mit-Stände vertheidiget, oder der, welcher auf den Umsturz dieses so theuer erstrittenen Kleinods sinnet, und zu diesem Endzweck die gefährlichsten Unterhandlungen gehalten, und fremde Krieger-Völker auf den teutschen Boden einzuführen vorhabens ist? Was meinen Sie, würde der Reichs-Hofrath wol die in den Oesterreichischen und Sächsischen Krieger-Diensten stehenden Glieder und Vasallen des teutschen Reichs abgerufen haben, wenn es der Kayserin Königin gelungen, den zwischen den Wienerischen und Sächsischen Hof verabredeten Angriff der Länder des Königs zu vollführen, und wenn Ihnen der König nicht zuvor gekommen?

Die Avocatoria sind einseitig, ohne des Reichs Schluß, und ehe dieses den König vor einen Reichs-Feind erklärt, ohne alle in solchen Fällen gewöhnliche

Gerichts-Form, ergangen; sie sind also ungültig. Es ist daher nicht zu vermuthen, daß dieser arglistige Kunstgriff des Wienerischen Reichs-Hof-Raths einen Reichs-Stand oder Ritter, der in Sr. Königl. Majestät Krieger-Diensten stehet, zu einem pflichtvergesenen und eidbrüchigen Entschluß verleiten werde.

Hier haben Sie mein Herr meine Gedanken über den wesentlichen Inhalt des Hof-Decrets. Sie werden nunmehr überzeugt seyn, daß der König auf keine Weise, weder wider den Land- noch Westphälischen Frieden gehandelt habe, und daß weder diese, noch die ganze Reichs-Verfassung, einem Reichs-Stand das Recht benehmen, bey ermangelnder Oberrichterlichen Hülfe, sich gegen einen andern Reichs-Stand mit Krieg zu vertheidigen, und ihm zuvor zu kommen. Der Land-Frieden erlaubt mit dürren Worten die Gegenwehr und Verfolgung gegen die Friedbrecher, ja auch daß man dem Friedbrecher mit Krieg zuvorkomme. Es ist aber oben gewiesen daß die Höfe zu Wien und Dresden, den mit Sr. Königl. Majestät im Jahr 1745. errichteten Frieden gebrochen. Die Worte des Land-Friedens sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht noch anführen sollte. „Es sollen auch (heißt es) dem Beleidigten gegen den Thäter, und Friedbrechern, auch den ihren, und deren Mithelfern, und Enthalteren sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde

„Freunde und Helfer haben mag, un-
 „benommen, nicht verbothen, son-
 „dern gänglich vorbehalten seyn;
 „es soll auch derselbe, seine Verwand-
 „ten und Helfer, durch ihr beschehen
 „Gegenwehr, Verfolgung und Hand-
 „lung, (wo die Beleidigung und
 „Friedbruch fundbar, und offenbar,
 „oder NB. sich nachmahls erfand)
 „in keine poen gefallen, nicht gefrevelt,
 „noch alsdenn nichts verwürcket ha-
 „ben.. (*) Sehen Sie also mein Herr,
 „daß selbst der Land-Frieden das Recht
 „des Krieges einem Reichs-Stand gegen
 „den andern, in solchem Falle bestätiget.
 „Dieses Recht des Krieges stehet den
 „Reichs-Fürsten vermöge Landesherrli-
 „cher Macht zu (**), und dieses kann Ih-
 „nen weder der Kayser, noch ein Reichs-
 „Gericht nehmen, noch sie an der Aus-
 „übung desselben verhindern (**), sonst
 „würde der Wahl-Capitulation zu nahe
 „getreten, worinn sich der Kayser mit ei-
 „nem Eyde verbunden hat, die Reichs-
 „Stände „bey ihren Hoheiten, Gerech-
 „tigkeiten, sonderlich dem, was in dem

„Osnabrückischen Frieden art. 8. de ju-
 „ribus statuum versehen, ungefränct zu
 „lassen, noch denen Reichs-Gerichten,
 „noch sonst jemanden, wer der auch sey,
 „zu gestatten, daß denen Ständen in ih-
 „ren territoriis in Religions, Politi-
 „schen Sachen, sub quocunque prae-
 „textu wider den Friedensschluß, vor,
 „oder eingegriffen werde. (****)

Ich solte Ihnen mein Herr, nun
 noch einige Anmerkungen, über die
 schlechte, unanständige, und ungefittete
 Schreibart, worin das Hof-Decorat ab-
 gefasset ist, machen. Allein ich würde
 Ihre Gedult mißbrauchen, und es kann
 genug seyn, daß Se. Königl. Majestät
 vollkommen berechtiget sind, von dem
 Reichs-Hof-Rath eine hinlängliche Ge-
 nugthuung zu fordern, da derselbe sich
 unterstanden, Höchstdenenselben die ge-
 häßigsten Nahmen eines Friedensbre-
 chers, Empörers und Vergewaltigers
 benzulegen, Ihnen schwere Reichs-Ver-
 brechen aufzubürden, und von Vorbe-
 haltung einer Straffe, verwegener Wei-
 se zu sprechen. Ich bin &c.

(*) Land-Friede von 1548. tit. III. § 2.

(**) Struv. Corp. jur. publ. c. 29. §. 50.

(***) Cum ipsa superioritate territoriali, statibus imperii, tutela civium imposita est, & sic denegari ea media non potuerunt, sine quibus conservatio & defensio vacillat. Jus itaque belli quod ordinibus his casibus competit, plenissimum est, & ab Imperatore impediri non potest; Non enim principes Germaniae, arma ut locumtenentes Imperatoris sumunt, aut praesides provinciarum, sed vi tutelae, quae iis in subditos commissa est, & superioritatis territorialis, cujus effectum se omnino non impediturum esse Imperator juravit. G. L. Böhmer, in diss. de principe jus suum vi atque armis tuente &c. §. XVIII.

(****) Wahl-Capitul. R. Carl VII. & noviss. art. I. §. 2. 3. art. II. §. 3. art. III. §. 7.

